

Öffentliche Bekanntmachung – auf der Homepage am 03.11.2021

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Althengstett vom 24.11.2010

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Althengstett am 27.10.2021 folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Althengstett vom 24.11.2010 wird wie folgt geändert:

§ 5 – Steuersatz - erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 120 € (*seither: 96 €*). Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 € 600 (*seither: 480 €*). Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund ab dem Kalenderjahr 2022 auf 240 € (*seither: 192 €*), für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.200 € (*seither: 960 €*). Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als "weitere Hunde". Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2021 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung

begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Althengstett, 29.10.2021

gez. Dr. Clemens Götz
Bürgermeister